Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1933

Gesetz, die Aufnahme eines Anlehens von sechs Millionen Gulden betreffend

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baben, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unferen Brafidenten bes Minifteriums ber Finangen, Stattsrath Regenauer, Unferen getreuen Ständen, junachft der zweiten Rammer, den anliegenden Gesehesentwurf, die Ermächtigung ber Amortisationstaffe zur Aufnahme eines Anlehens von sechs Millionen Gulben betreffend, zur Berathung und Buftimmung vorzulegen.

Bum Regierungecommiffar fur biefe Borlage ernennen Bir ben Minifterialrath Breftinari.

Begeben gu Carloruhe in Unferem Staatsminifterium, ben 25. Rovember 1850.

Leopold.

Begenauer.

Auf allerhöchften Befehl Seiner Königlichen Soheit bes Großherzogs: Schunggart.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baben, Herzog von Zähringen.

Mit Buftimmung Unferer getreuen Stande haben Bir befchloffen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Amortisationstaffe ift ermächtigt, unter Aufficht und Leitung bes Finangministeriums ein Staatsanlehen im Betrage von feche Millionen Gulben aufzunehmen und fich baffelbe burch ben Berfauf 41/2= ober Sprozentiger, von Seiten ber Gläubiger unauffundbarer Partialobligationen zu verschaffen.

Mrt. 2.

Die Partialobligationen werben auf ben Inhaber ausgefertigt; biefer fann fie jedoch bei ter Amortisationstaffe auf feinen Ramen einschreiben laffen.

Berhandlungen ber 2. Rammer 1850. 46 Beilagenheft.

74

2(rt. 3.

Die Rennwerthe, auf welche bie Partialobligationen auszufertigen find, und bie Studzahl einer jeden Gattung berfelben bestimmt bas Finanzwinisterium. Ift bas Anlehen an einen Unternehmer begeben (Art. 15, 19, 20), fo wird bierbei auf bessen Bunfche billige Rudficht genommen

Mrt. 4.

Der Bins ber Partialobligationen, mit bem 1. Februar 1851 beginnend, wird halbjahrlich bezahlt. Er fann nach Belieben jetes einzelnen Glaubigers bei einer ber großherzogl. Staatsfaffen ober auch bei bem in Frankfurt a. M. mit ber Binszahlung beauftragten Bankhause gegen Ablieferung ber betreffenden, jeder Partialobligation beisgefügten Binsanweisungen (Coupons) koftenfrei und ohne Abzug erhoben werden.

21rt. 5.

Das ganze Anlehen foll vom 1. Februar 1854 an in breißig Jahren burch Ginlofung ber Partialobligationen im Nennwerthe geiligt, und es foll zu bem Ende mahrend biefer Zeit Jahr fur Jahr eine gleich große Summe zur Berzinfung und Tilgung ausgesest werben. Was von biefer Summe nicht zur Zinszahlung erfordert wird, ift jeweils zur Ginlofung von Partialobligationen zu verwenden.

Art 6.

Die Amortisationekasse behalt sich vor, alle Bartialobligationen ober einen beliebigen Theil berselben auch früher einzulösen, als dies nach Art. 5 geschehen wurde. Bon biesem Borbehalt barf seboch, wenn 4½ prozentige Obligationen ausgegeben werden, nicht vor bem 1. Februar 1862 und, wenn Sprozentige Obligationen ausgegeben werden, nicht vor bem 1. Februar 1858 Gebrauch gemacht werden.

21rt. 7.

Jeber Ginlösung hat eine fechemonatliche burch bas großherzogl. Regierungeblatt zu erlaffende Rundigung voran-

Coll nach Art. 5 ober 6 nur ein Theil ber ausgegebenen Bartialobligationen eingelost werben, fo nehmen bieran die verschiedenen Gattungen je nach Berhältniß ihrer Gesammtsumme Antheil. Welche einzelne Obligationen zur Einlösung gefündigt werden sollen, wird alsbann burch eine öffentliche Berloosung bestimmt.

21rt. 8.

Der Rennwerth ber jur Ginlosung gefündigten Bartialobligationen tann mit Ablauf ber Kundigungefrift nach Bahl ber Gläubiger entweder unmittelbar bei ber Amortifationstaffe oder bei ben Kreistaffen in Freiburg und Mannbeim oder auch bei bem in Frankfurt a. M. mit ber Zinszahlung beauftragten Bankhause erhoben werben.

Dit Ablauf ber fechemonatlichen Runbigungefrift bort bie Berginfung ber gefundigten Bartialobligationen auf.

Art. 9.

Die Zahlung bes Binfes ber Obligationen (Art. 4) und bie Ginlosung letterer (Art. 8) geschieht in grober fubdeutscher Gilbermunge. Werthzeichen ftatt berfelben fonnen nur mit Ginwilligung bes Glaubigere verabfolgt werben.

Mrt. 10.

Die Begebung bes Anlehens findet im Wege ber Konfurrens und Publigitat ftatt, wenn annehmbare Gebote erfolgen.

Die Konkurrenten haben ihre Gebote burch Soumiffionen abzugeben, bie nach Borfchrift des Finangministeriums abzufassen und verschlossen einzureichen find.

491

Die Gebote muffen auf eine bestimmte Summe fur je buntert Bulben in 43/2= ober Sprogentigen Bartialoblis gationen lauten und fonnen nur angenommen werben, wenn ber betreffenbe Ronfurrent bie im Art. 12 festgefeste Raution noch vor Eröffnung ber Soumiffionen geftellt bat.

Der Anlebensunternehmer macht fich burch feine Soumiffion verbinblich, Die Anlebenssumme in ben burch bie Coumiffionebedingungen festgesetten monatlichen Bielern , jeweils gegen Berabfolgung einer entsprechenben Studiabl von Obligationen, foftenfrei ber Amortisationsfaffe gu bezahlen.

Die Bineraten, welche auf ben Obligationen, Die er fur jebe Ratengahlung ausgefolgt erhalt, am Tage ber Rablung baften, bat er ber Amortifationsfaffe gleichzeitig mit bem Raufpreife fur bas Rapital ju verguten. Gbenfo bat bie Amortifationefaffe bem Unlehensunternehmer von Bartialobligationen, beren Binfenlauf erft nach ter Gingablung bes Rapitale beginnt, Die Bineraten von ba an bie jum Anfange bes Binfenlaufe ju erfegen.

Art. 12.

Ber ale Anlebensunternehmer auftreten will, bat zur Sicherheit fur ben Bollgug bes Beschäftes eine Raution von breimalhunderttaufend Gulben einzulegen. Diefelbe wird nach Gingablung ber Salfte ber Anlebenssumme auf zweimalbunderttaufend Gulben und nach Gingablung von brei Biertheilen berfelben auf einmalhunderttaufend Gulben

Der Unlebensunternehmer haftet fur Erfullung ber eingegangenen Berbindlichfeiten nur bis jum Betrage ber eingelegten Raution. Art. 13.

Die Soumiffionen muffen an bem vom Finangministerium anberaumten Tag und vor Ablauf ber biergu feftgefesten Stunde übergeben werben. Die Uebergabe geschieht in einer Sigung bes Finangminifteriums, ju welcher ber Director ber Amortisationstaffe beigugieben ift.

In Wegenwart fammtlicher Soumittenten werben fobann bie abgegebenen Soumiffionen unter gemeinschaftliche Mrt. 14.

Binnen 24 Stunden vom Schluftermin gur Uebergabe ber Coumiffionen an find bieje in einer Sigung bes Finangminifteriume, ju welcher ber Director ber Amortifationefaffe beizugieben ift, in Wegenwart fammtlicher Ronfurrenten ober ihrer Bevollmachtigten gu eröffnen, nachdem vorher ber Brafibent bes Finangminifteriums bas nieberfte Bebot, um welches ber Buidlag in 41/2-, beziehungeweise Sprogentigen Obligationen erfolgen fann, verfiegelt auf ben Sipungetifch gelegt hat. Art. 15.

Rad Eröffnung ber Coumiffionen wird ber Prafibent bes Finangministeriums erflaren, ob annehmbare Bebote porliegen ober nicht.

Liegen annehmbare Gebote vor, fo wird er bemjenigen ber Konfurrenten, welcher bas bodfie Bebot bat, bei gleichen Beboten aber Demjenigen, fur welchen bas Loos enticheibet, ben Buichlag ertheilen.

Liegen feine annehmbaren Gebote vor, fo wird ber Brafibent bes Finangminifteriums bie von ibm verfiegelt niedergelegte Angabe ber niederften annehmbaren Bebote eröffnen und fammilichen Soumittenten gur Ginficht mittheilen.

21rt. 16.

Innerhalb bes gwifchen ber Rieberlegung und ber Eröffnung ber Soumiffionen befindlichen Beitraume bleiben bie Soumittenten fur bie gemachten Angebote verbindlich.

74.

21rt. 17.

Das nieberste Gebot, um welches bas Anleben in 41/2*, beziehungsweise Sprozentigen Partialobligationen begeben werben barf, bestimmt bas Staatsministerium nach Bernehmung bes Finanzministeriums, zu bessen Berathung ber Director ber Amortisationefasse mit consultativer Stimme beizuziehen ift.

Die Berathung bes Finangministeriums über bas nieberfte annehmbare Gebot für jebe ber beiben Gattungen von Partialobligationen fann erft statt finden, nachdem bie Soumissionen nach Art. 13 unter gemeinschaftliche Siegel gelegt worden find.

Art. 18.

Das Berhältniß, nach welchem ein Gebot auf 41/2prozentige Obligationen einem folden auf 5prozentige Obligationen gleich geachtet werden foll, wird vom Staatsministerium auf bas Gutachten bes Finanzministeriums festgeseht. Den Konkurrenten wird hievon vor Einreichung ihrer Soumissionen durch die Amortisationskasse Kenntniß
gegeben.

Ift nach Ablauf bes Schlußtermins zur Einreichung ber Soumissionen fein Gebot für Uebernahme der ganzen Antehenssumme geschehen, ober wird feines ber eingelaufenen Gebote annehmbar gefunden, so hat das Finanzministerium über die Begebung des Anlehens nach Maßgabe ber Art. 1 bis 9 bes gegenwärtigen Gesehes mit Bankhäusern Unterhandlung zu pflegen und bas Staatsministerium auf bessen Bortrag zu entscheiden, ob und an welches
Bankbaus bas Anlehen auf den Grund ber vorliegenden Bertrags-Catwurfe begeben werden soll.

Mrt. 20.

Erscheint bie Begebung bes gangen Anlebens nach ben Bestimmungen bes Art. 19 nicht angemeffen, so fann auf ben Grund biefer Bestimmungen bu einer theilweisen Begebung ber Anlebenssumme geschritten werben.

21rt. 21.

Wird auch auf biesem Wege ein annehmbares Gebot nicht erzielt, so ift die Amortisationskasse ermächtigt, unter Aufsicht und Leitung bes Finanzministeriums Sprozentige Obligationen in ber nach Lage ber Umstände angemessenen Beise bis zu bem im Art. 1 bestimmten Betrage zu verkaufen.

2(tt 22.

Für ben Betrag bes nach bem Gesethe vom 14. Juli 1849 aufgenommenen freiwilligen Anlehens von 776,100 fl. sind Obligationen berselben Art wie für bas nach Art. 1 bes gegenwärtigen Gesethes aufzunehmende Anlehen auszugeben. Die Gläubiger bes freiwilligen Anlehens sollen beshalb veranlaßt werben, entweder solche neue Obligationen um ben vom Finanzministerium zu bestimmenden Preis gegen die Schuldscheine ihrer Darlehen einzutauschen oder ihr Guthaben baar in Empfang zu nehmen. So weit sie Baarzahlung vorziehen, ist die Amortisationskasse ermächtigt, ben entsprechenden Betrag ber neuen Obligationen anderweit zu verwerthen.

Ift bas nach Art. 1 aufzunehmende Anleben an einen Unternehmer begeben, fo foll ber Bollzug bes gegenwartigen Artifels erft bann ftatt finden, wenn von bem Tage an, an welchem ber Anlebensunternehmer bie lette Rate ber von ibm zu übernehmenden Obligationen bezogen bat, mindeftens brei Monate umlaufen find.

Mrt. 23.

Das Finangminifterium ift mit bem Bollguge beauftragt

Begeben u

Bur Beglaubigung:

Vortrag

ber

Großbergoglichen Regierunge=Commiffion,

bie Aufnahme eines Anlebens von feche Millionen Bulben betreffenb.

Sodgeehrte Berren!

Sie haben über die bermalige Lage ber Staatssinanzen bes Großherzogthums vollständigen Ausschlich erhalten. Sie haben baraus entnommen, daß die großen Creignisse ber beiben jungst verstossenen Jahre die Staatseinnahmen ungewöhnlich herabgedrückt, die Staatsausgaben ungewöhnlich gesteigert haben, daß die Revolution dem Staatsbausbalt sehr beträchtliche Gelb = und Materialverluste bereitet und daß die Wiederherstellung der versassungsmäßigen Staatsordnung nicht geringen Auswand verursacht hat und immer noch verursacht. Sie haben ersahren, daß eben darum seht im Staatshaushalt unseres Baterlandes ganz außerordentliche Bedürsnisse sich geltend machen, wie sie in gleicher höhe faum jemals bestanden haben und hossentlich auch so bald nicht wieder eintreten werden. Sie haben vernommen, daß die Regierung für angemessen, ja für nothwendig halt, die außerordentlichen Deckungsmittel, deren es hiernach bedarf, durch ein Ansehen zu erwerben. Sie theilen gewiß auch die Ueberzeugung der Regierung, daß die Aussahlens zu dem gedachten Zweck bei dem mäßigen Betrage der großt. Staatsschuld, bei den ergiedigen Jüssquellen des Landes, bei dem wohlbegründeten und wohl verdienten Kredit des Staates und bei der Bestigfeit, mit der Regierung wie Stände auf einen streng geordneten Haushalt unter allen Umständen Bedacht genommen haben und Bedacht nehmen werden, völlig unbedenklich ist.

Seine Königliche Hoheit ber Großherzog haben und besthalb allergnabigst beauftragt, Ihnen — hochgeehrte Berren — über Aufnahme bes beabsichtigten Anlehens einen Gesepesentwurf zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Indem wir ben allerhöchten Auftrag und ben Gesetentwurf hiermit übergeben, wollen wir und erlauben, ben Inhalt bes Lepteren seinen wesentlichen Bestimmungen nach furz zu beleuchten.

Die Regierung beantragt die Aufnahme eines verzindlichen Anlehens. Gie ift nicht geneigt, vorzuschlagen, baß bie Mittel, beren man bedarf, gang ober theilweise durch Bermehrung bes Papiergeldes beigeschafft werden. Ließe fich auch auf diesem Weg an Binsen sparen, so durfte boch nicht übersehen werden, daß rings um uns die Finangnoth Papiergeld in's Leben gerufen hat, daß Baden selbst zwei Millionen Gulden an solchem im Umlause halt, daß ber Berkebt, zumal in einer Zeit bes noch immer tief gebeugten Bertrauens, nicht sehr viel mehr ausnehmen konnte, daß hiernach

auf eine erhebliche Zinsenersparniß nicht zu rechnen ware, baß endlich biefer Zinsengewinn gar nicht in Betracht tomme ber Gefahr gegenüber, ber man fich ausseht, wenn man eine große Summe ftete einlösbarer Schulbscheine ausgegeben hat.

Die Regierung will ferner fein Lotterieanleben. Solche Anleben haben immerhin nur einen befchranfteren Markt und er ift burch bie bereits im Berfehr befindlichen Loofe hinreichend verforgt.

Rach bem Geschesentwurf soll bas Anlehen auf verzinsliche Partialvbligationen aufgenommen werben, die von Seiten ber Gläubiger unfündbar sind, vom Staate aber nicht nur nach einem festen Tilgungsplane allmählig eingelöst werden muffen, sondern auch außer der durch den Tilgungsplan sestgestellten Ordnung ganz oder theilweise beliebig gefündigt werden können. Dhue die Aussicht auf sortschreitende Tilgung wurde das Anlehen unter irgend gunstigen Bedingungen nicht zu erlangen sein. Und der weiter gehenden beliedigen Kündigungsbefugniß kann sich der Staat der im Laufe der Zeit muthmaßlich wieder eintretenden Ermäßigung des Zinssußes halber wohl auf die nächsten Jahre, aber keineswegs auch für die entsernteren begeben. Das Anlehen, das hiernach abgeschlossen werden soll, wurde nach dem Gesagten im Wesentlichen eben so eingerichtet sein, wie die Eisenbahnanlehen von 1842 1848 und 1849.

Ueber ben Zinsfuß, ben man bei Staatsanlehen eben jest anbieten muß, fann faum ein Zweisel obwalten. Ein außergewöhnlich ermäßigter Zinssuß könnte nur burch überwiegende Opfer am Kapital erzielt werden. Will man solche Opfer, wie begreiflich, vermeiben, so hat man nach den dermaligen Berhältnissen bes Kapitalmarkts 4½ oder 5 Prozent an Zinsen anzubieten. Bon sorgfältiger Abwägung der einlaufenden Gebote wird es abhängen, ob ein 4½ ober ein Sprozentiges Anlehen den Borzug verdiene. Da der Zinssuß beim Staate auf die Höhe des Zinses bei Privatsanleihen mehr oder weniger bestimmend einwirkt, so leuchtet ein, daß unter sonst gleichen Umständen der mäßigere Zinssuß ben Borrang haben muß.

Die Berginsung von Salb- ju Salbjahr ift ben Glaubigern entschieden willsommener als bie von Jahr ju Jahr und kann nach ber Einrichtung bes Staatshaushalts sehr leicht gewährt werden. Deshalb soll halbjahrige Berginsung zugesagt werden, wie bei allen großh. Staatsanleben seit 1840

Sinfichtlich ber wegen Tilgung Diefer Unleben getroffenen Ginrichtungen find nicht immer Die gleichen Gefichtepunfte leitend gemefen. Fur bas Lotterieanleben ber Amortifationefaffe von 1840 ift eine funfundzwanzigjahrige, fur bas Lotterieanleben ber Gifenbahnichuldentilgungsfaffe von 1845 eine vierzigjahrige Tilgungsperiobe feftgefest worben. far bie Gifenbahnanleben von 1842, 1848 und 1849 auf Bartialobligationen bat man einen Tilgungefond von einem balben Brogent ber Schuld, ber jabrlich um feche Brogent feines Betrages anwachet, ausgeworfen und bamit bie Tilgung binnen nabe 45 Jahren in Ausficht gestellt. Bei bem einen Unleben ber Amortifationefaffe ift bemnach eine furgere, bei ben vier Unleben ber Gifenbahnichulbentilgungefaffe find bagegen langere Tilgungeperioben angenommen. Golde langere Perioden find mohl ba begrundet, mo bie mit bem Anlehen erworbenen Werthe gu einem großen Theil ben Zeitraum von 45 Jahren weit überbauern werben. Gine Tilgungsperiobe von folder Ausbehnung wurde fich bagegen bann nicht rechtfertigen laffen, wenn feine bleibenden Berthe zu erfaufen, fondern außerorbentliche Beburfniffe gu beden find, bie gwar nicht ofter, aber boch in langeren Bwifchenraumen in abnlichem Umfange fich ergeben tonnen. Es ware faum gu entichulbigen, wollte man bier bie Tilgungezeit langer als ein burchichnittliches Menschenalter mabren laffen. Der Geschedentwurf will beghalb mit ber Tilgung nach ben erften brei Jahren bes gonnen und fie von ba an in breißig Jahren beenbigt wiffen. Und bamit babei mit möglichfter Ginfacheit zu Werk gegangen werbe, ichlagt er vor, binnen biefer Beit - ber Tilgungeveriobe - jabrlich gleichviel auf Berginfung und Tilgung ber Schuld gu verwenden. Die jahrlich biefur aufzuwendenbe Summe murbe bei einem funfprozentigen Anleben etwa 61/2, bei einem 41/2prozentigen etwa 6,14 Prozent ber vollen Rominalschuld betragen.

Wo jum Zwede ber Berwenbung ber jahrlichen Tilgungequote, ober auch im Falle einer weiter gehenben Tilgung ein Theil bes Anlehens, aber boch immer nur ein Theil besselben, gefündigt werden foll, ba versteht es sich ganz von felbst, baß eine öffentliche Berloosung vorangeht, um urfundlich und unpartheilsch jene Obligationen zu bezeichnen, welche zu fundigen sind.

Darüber, auf welchem Wege bas Anlehen aufgenommen werben soll, kann kaum ein Zweifel sein. Ein Staat, ber ein größeres Anlehen begehrt, thut wohl, sich eines Bermittlers zu bedienen und sonach sich bem Absah im Einzelnen auf eigene Rechnung und Gefahr nicht zu unterziehen, sofern er die Hulfe bes Bermittlers, des Anlehensunternehmers, nicht durch allzu lästige Bedingungen erkaufen müßte. Darum soll auch bei dem beabsichtigten Anslehen zunächst die Begebung an einen Unternehmer versucht werden. Begreislich muß dies vor Allem im Wege der Konkurrenz und Deffentlichkeit und nur, wo der Bersuch erfolglos bliebe, durch besondere Unterhandlung mit einzzelnen Unternehmern geschehen. Für die manchfachen nicht unwichtigen Förmlichkeiten, die bei der Begebung an den Meistbietenden zu beachten, baben die Anlehensgesetze von 1842 und 1845 Borschriften gegeben, welche die Ersfahrung bewährt fand und darum der Gesetzentwurf abermals zur Annahme vorschlägt.

Bei ber Wanbelbarkeit ber ben Kapitalmarkt bestimmenden Berhältnisse ift es freilich nicht undenfbar, baß sich ein Anlehensunternehmer nur unter Bedingungen findet, die man anzunehmen außer Stand ware. In solchem Falle bleibt nur übrig, daß die Amortisationskasse ihre Obligationen im Einzelnen auf eigene Rechnung und Gefahr verswertbet. Sie wird aber dann nur funsprozentige Obligationen ausgeben können und es wird ihr, weil die Umftände ihr Berfahren zu bestimmen haben, im Gesese selbst keine weitere Schranke zu ziehen sein, als daß die ganze Anslehenssumme nicht überschritten werden barf.

Indem übrigens die Amortisationstasse ein neues Anleben aufnimmt, kann sie die Darleben nicht wohl unbesachtet lassen, die ihr in Folge des provisorischen Gesetes vom 14. Juli v. J. unter dem Titel freiwilliger Darleben zugestossen sind. Diese können bekanntlich von Seiten der Gläubiger vierteljährig gekündigt werden. Es ift wunsschwerth, daß solche Kündigungsbefugniß beseitigt, daß die Schuld von einer schwebenden in eine ständige verswandelt und daß um der Einfachbeit im Staatsschuldenwesen willen das freiwillige Darleben in das nun abzusschließende größere Anleben aufgenommen, mit ihm den gleichen Regeln unterworfen wird. Da indeß der Staat ben Darleihern, die ihm in der Zeit der Noth bereitwillig zu Hülfe gesommen sind, besondere Anerkennung schuldet, so wird es nicht mehr als billig sein, allen jenen dieser Darleiher, die den Umtausch ihrer Schuldtitel der baaren Rüdzahlung des Kapitals vorziehen, diesen Umtausch in entsprechender Weise zu gestatten. Eine besondere Bestimsmung des Gesetesentwurfs soll die leihende Kasse zu diesem Zugeständnisse ermächtigen.

Mit biefen wenigen Bemerkungen, hochgeehrte Berren, empfehlen wir Ihnen bie Annahme bes Gefeges.

